

10	<u>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg</u> (15.06.2020) aus forstwirtschaftlicher Sicht habe ich zu den Bauplanungen folgende Bedenken und Anregungen: Östlich der geplanten Fläche befindet sich ein Waldgebiet. Wie in der Begründung beschrieben, soll ein Teil des Waldes beseitigt und ausgeglichen werden. Für die übrigen verbleibenden Waldflächen ist in der nachfolgenden B-Planung festzulegen, wie weit ein Heranrücken der Bebauung für den Wald verträglich ist. Zitat S. 24: „Der Wald beinhaltet Stieleichen und Fichten, die bei einer Begutachtung eher einen vitalen Eindruck wiedergaben. Zudem unterliegen Bäume am Waldrand einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, sodass womögliche Gefahren frühzeitig erkannt werden können. Dennoch ist ein Ast- oder Baumwurf nie vollständig auszuschließen. Da der verbleibende Wald an der östlichen Gebietsgrenze liegt und die Hauptwindrichtung in entgegengesetzter Richtung zur gemischten Baufläche verläuft, sind Windwürfe in das Planänderungsgebiet nur bedingt möglich. Um die Belange des Waldes jedoch zu berücksichtigen und um mögliche Gefahren ausschließen zu können, ist in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Sicherheitsabstand mit baulichen Anlagen zum Wald zu beachten. Demnach kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen werden.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl unterliegt der Waldrand der Verkehrssicherungspflicht. Derzeit ist der Baumbestand in einem vitalen Zustand, sodass natürliche Astabbrüche oder sogar ein Umstürzen von Bäumen eher unwahrscheinlich sind. Gemäß der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist dies vom Waldeigentümer auch weiterhin zu kontrollieren. Denn, der in § 14 Abs. 1 BWaldG enthaltene Haftungsausschluss für walddtypische Gefahren gilt an Waldrändern nicht, da die Bäume über den eigentlichen Waldbestand hinaus „nach außen“ wirken. Dementsprechend sind diese Bestände einer regelmäßigen Sichtkontrolle zu unterziehen. Eine Überwachung des Bestandes erstreckt sich in der Regel auf eine Tiefe von einer Baumlänge und hat bei Auffälligkeiten einzelstammweise zu erfolgen. Der Kontrollzeitpunkt und die veranlassten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
----	---	---

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

Ob Bäume „eher einen vitalen Eindruck wiedergaben“, ist für eine Bebauungsplanung ohne Bedeutung, da sich der Vitalitätszustand schon innerhalb eines halben Jahres ändern kann. Ich empfehle daher derartige Angaben wegzulassen, da sie nicht geeignet sind die langfristigen Folgen einer waldnahen Bebauung zu beurteilen. Zur Frage der Verkehrssicherungspflicht hatte ich bereits in meinem o.a. Schreiben hingewiesen. Da das Planungsbüro meine diesbezüglichen Hinweise möglicherweise überlesen hat, wiederhole ich meine Aussage gerne in Auszügen: „Hinsichtlich der Gefahren, die allein durch das Vorhandensein und die Bewirtschaftung von Wald und dessen unentgeltlicher Nutzung (Freies Betretensrecht) entstehen, hat sich in neuerer Rechtsprechung der BGH geäußert: Die Regelungen im NWaldLG erlauben das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr (s. § 23 und 30). Zum Wald gehören auch der Waldrand, die Wege und alle sogenannten „Zubehörf Flächen“ wie Wiesen, Weiher, Lichtungen, Holzlagerplätze usw. Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung. Zu den typischen Gefahren gehören solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.	Nach dem Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) ergibt sich ein Kontrollabstand zwischen 1 - 3 Jahren. Nach Schadfällen und extremen Witterungsereignissen, wie z.B. starken Stürmen, bei Eisregen oder starkem Nassschneefall sind Zusatzkontrollen durchzuführen. Trotz Kontrollen ist ein Ast- oder Baumwurf nie vollständig auszuschließen. Demzufolge sind, wie im Umweltbericht bereits ausgeführt, mit den zukünftigen baulichen Anlagen Sicherheitsabstände zu beachten. Die konkrete Festlegung dieser Abstände erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung mit der Darstellung von Baugrenzen.
---	---

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

	Zum Beispiel Fahrspuren oder Unebenheiten in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen oder weitausladende Äste am Waldrand, herabhängende Äste nach Schneebruch, Holzpolter oder Sturmschäden. (s. a. BHG, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11). Auszug aus dem BGH Urteil: „Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte“. Sinngemäß ergibt sich daraus, dass alle anderen typischen Gefahren „aus dem Wald“ hingenommen werden müssen. Eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldrand, an den eine Bebauung heranrücken soll, ergibt sich daraus auf keinen Fall. „Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedelt, hat grundsätzlich selbst für seinen Schutz zu sorgen und kann nicht von seinem Nachbarn umfangreiche Sicherungsmaßnahmen verlangen“ (Auszug aus BGH Urteil v.12.2.1985, NJW 1985).“ „... Windwürfe ... nur bedingt möglich“: Diese Aussage suggeriert, dass es nur eine geringe Gefahr durch Windwürfe gibt, da sie ja „nur bedingt möglich“ sind. Die tatsächliche Wahrscheinlichkeit ist nach allgemeiner Lebenserfahrung tatsächlich gering, aber sollte dieser eine Fall einmal auftreten, ist der mögliche Sach- oder Personenschaden u.	Bezüglich der Thematik von Windwürfen ist der gesamte Kontext zu lesen. Windwürfe sind in das Planänderungsgebiet nur bedingt möglich, da der verbleibende Wald, außerhalb des Planänderungsgebietes, an der östlichen Gebietsgrenze liegt und die Hauptwindrichtung in entgegengesetzter Richtung zur gemischten Baufläche verläuft. Um die Belange des Waldes jedoch zu berücksichtigen und mögliche Gefahren ausschließen zu können,
--	---	--

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

	U. erheblich und dann ganz konkret. Windwürfe sind also möglich! Daher sind sie zu berücksichtigen und ein ausreichender Sicherheitsabstand sollte in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. „Demnach kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen werden.“: Solange die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht in der verbindlichen Bauleitplanung benannt und durchgesetzt worden sind, kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen nicht ausgeschlossen werden. Ich empfehle daher diesen Satz zu streichen, da er sich auf die Zukunft bezieht und keine Schlussfolgerung aus dem vorgenannten Text ist. Redaktionell: Zitat Seite 11 4.4.1 Allgemeines: “Im östlichen Bereich des Planänderungsgebietes ragt ein Waldbestand hinein, welcher auch Wald i. S. des NWaldLG beinhaltet.“ (s. auch ähnliche Formulierung Seite 24 2. Absatz) Wenn eine mit Forstpflanzen bestandene Fläche auf Grund ihrer Eigenschaften Wald im Sinne des NWaldLG ist, dann ist diese Fläche als „Wald“, „Waldbestand“ usw. oder als „Wald i. S. des NWaldLG“ zu bezeichnen. Das aber ein Waldbestand auch Wald beinhaltet ist sinnwidrig. Es wäre so, als würde ich behaupten, ein PKW beinhaltet auch einen Personenwagen.	ist in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Sicherheitsabstand mit baulichen Anlagen zum Wald zu beachten. Demnach kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen werden. Mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan sind keine Beeinträchtigungen der Waldfunktionen generell verbunden, da nur die planerischen Zielvorstellungen abgebildet werden. Folglich ist die Bebauung erst nach Rechtskraft der verbindlichen Bauleitplanung möglich und somit auch eine Beeinträchtigung von Wald. Mit einer Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes mit baulichen Anlagen können jedoch Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der redaktionellen Anpassung wird nicht gefolgt. Planungsrechtlich bestünde die Möglichkeit, dass in der Örtlichkeit vorhandener Wald nicht mehr Wald im waldrechtlichen Sinne ist. Z.B. wenn für den Wald eine Waldumwandlung genehmigt wurde, jedoch durch Verzögerungen im Baugeschehen der zu rodende Wald noch nicht beseitigt wurde oder wenn Wald durch eine verbindliche Bauleitplanung bereits überplant wurde und der Wald nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht sofort entfernt wird. Dann ist in der Örtlichkeit weiterhin Wald anzutreffen, jedoch ist dieser Bestand waldrechtlich kein Wald mehr i.S. NWaldLG. Diese Fallkonstellationen treffen zwar für dieses Planverfahren nicht zu, aber zum allgemeinen vereinfachten Verständnis ist weiterhin von Wald i.S. NWaldLG die Rede.
--	--	---

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

	Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	<u>Beschlussempfehlung zu Nr. 10</u> Die Hinweise der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen. <table><tr><td>Beschluss BA:</td><td>ja:</td><td>nein:</td><td>Enthaltung:</td></tr><tr><td>Beschluss VA:</td><td>ja:</td><td>nein:</td><td>Enthaltung:</td></tr><tr><td>Beschluss Rat:</td><td>ja:</td><td>nein:</td><td>Enthaltung:</td></tr></table>	Beschluss BA:	ja:	nein:	Enthaltung:	Beschluss VA:	ja:	nein:	Enthaltung:	Beschluss Rat:	ja:	nein:	Enthaltung:
Beschluss BA:	ja:	nein:	Enthaltung:											
Beschluss VA:	ja:	nein:	Enthaltung:											
Beschluss Rat:	ja:	nein:	Enthaltung:											